Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

16.06.1986 - Drucksache 11/655

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/655

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 23. April 1986

Abfallbeseitigung, hier: Deponien „Grauer Wall" und „Blockland", MBA Bremerhaven, MVA Bremen

Wir fragen den Senat:

I. Deponie „Grauer Wall" Bremerhaven

1. Welche Mengen an Filterstäuben und Rückständen aus der Rauchgasreinigung der MBA sind seit Beginn ihres Betriebes insgesamt angefallen, welche Mengen dieser Abfälle wurden auf die Deponie „Grauer Wall" verbracht und wieviel davon ist zum jetzigen Zeitpunkt noch als rückholbar zwischengelagert zu betrachten?

2. In einem Schreiben des Stadtreinigungsamtes Bremerhaven (gezeichnet von Herrn Borgward) vom 23. Oktober 1985 an den Stadtverordneten Hildebrandt heißt es zu Filterrückständen der MBA Bremerhaven: „Angefallen sind seit April 1984 — Zeitpunkt der getrennten Erfassung der Flugasche — bis zum 30. September 1985 7729 t".

Was ist unter „getrennter Erfassung der Flugasche" zu verstehen — mengenmäßige Bilanzierung der abgelagerten Flugasche und/oder rückholbare Zwischenlagerung?

Ist aus der oben zitierten Aussage zu schließen, daß die Filterstäube vor April 1984 nicht rückholbar zwischengelagert und/oder mengenmäßig bilanziert wurden? Wenn eines oder beides zutrifft, wie wurde mit den Filterstäuben vor April 1984 verfahren?

3. Dem Augenschein nach werden die Filterstäube der MBA auf der Deponie „Grauer Wall" offen und unabgedeckt gelagert. Wie ist das mit einer rückholbaren Zwischenlagerung vereinbar und in welcher Weise unterscheidet sich das augenblickliche Vorgehen praktisch von einer endgültigen Ablagerung?

4. Werden die verfestigten Rückstände aus der Rauchgasreinigung der MBA ebenfalls rückholbar zwischengelagert? Wenn ja, wie wird dies sichergestellt und welcher Unterschied besteht praktisch zu einer endgültigen Ablagerung?

Auf welche Weise wurden die genannten Rauchgasreinigungsrückstände beseitigt, bevor man dazu überging, sie zu verfestigen? Wurden auch die unverfestigten Rückstände rückholbar zwischengelagert? Wenn ja, wie wurde ihre Rückholbarkeit sichergestellt und welche Unterschiede bestehen zu einer endgültigen Ablagerung?

5. Sind auch für andere Abfallarten, die auf die Deponie „Grauer Wall" verbracht werden bzw. werden sollen, rückholbare Zwischenlagerungen geplant? Wenn ja, für welche Abfallarten und auf welche Weise?

II. MBA Bremerhaven

1. Welche Verbrennungskapazität pro Jahr ist für die MBA Bremerhaven im Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 insgesamt ausgewiesen?

2. Welche stündliche Durchsatzleistung ist für die einzelnen Öfen im genannten Planfeststellungsbeschluß ausgewiesen?

Stimmt der Senat der Auffassung zu, daß es sich bei solchen Angaben um Obergrenzen und nicht um Mindestleistungen handelt?

III. Deponie „Blockland" Bremen

1. Bei der Blocklanddeponie handelt es sich in der ursprünglich ausgewiesenen Flächenausdehnung um eine Altanlage, die nur anzeigepflichtig ist. Erweiterungen sind nach § 7 AbfG planfeststellungsbedürftig. Nach Angaben von Mitarbeitern der Baubehörde existiert ein Planfeststellungsbeschluß zur Erweiterung der Blocklanddeponie nicht. Trifft dies zu, wenn ja, welche rechtliche Begründung gibt es dafür?

2. Falls ein Planfeststellungsbeschluß zur Erweiterung der Deponie Blockland existiert, für welche Abfallarten ist die erweiterte Deponie danach zugelassen?

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden und werden auf der Blocklanddeponie die Filterstäube der MVA Bremen abgelagert?

3. Wurden bei der Erweiterung der Deponie Blockland die Empfehlungen des Charles-Gutachtens befolgt? Kann insbesondere die Schutzschicht überall gleich auf mindestens 1 Meter garantiert werden? Welchen Empfehlungen wurde nicht gefolgt, warum meinte man, darauf verzichten zu können?

4. In welchen Jahren und in welchen Mengen wurden CN-, Cr(VI)- oder Cd-haltige Galvanikschlämme auf der Blocklanddeponie abgelagert? Soll das zukünftig fortgeführt werden?

Wie wurde die Unbedenklichkeit der dort lagernden Galvanikschlämme ermittelt?

5. Wurden auch nicht-entwässerte bzw. neutralisierte Galvanikschlämme aufgebracht?

IV. MVA Bremen

1. Trifft es zu, daß zum Betrieb der MVA Bremen keinerlei Planfeststellungsbeschlüsse existieren?

Falls nein, was ist/sind der Gegenstand/die Gegenstände des/der entsprechenden Beschlusses/Beschlüsse?

Christa Bernbacher, Fücks und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 16. Juni 1986

Zu I. Deponie „Grauer Wall" Bremerhaven

Zu 1. und 2.

Die Mengen an Filterstäuben und Rückständen sind nicht von Beginn der Rauchgasreinigung der MBA Bremerhaven an festgehalten worden.

Bis April 1984 wurden sie ohne mengenmäßige Erfassung der Rohschlacke, die nicht auf die Deponie Grauer Wall gelangte, zugeführt. Das entsprach den seinerzeitigen technischen Vorgaben.

Seit April 1984 sind bis zum 30. April 1986 insgesamt 11 593 t Flugasche getrennt erfaßt und rückholbar auf der Deponie Grauer Wall gelagert worden.

Unter getrennter Erfassung ist zu verstehen, daß die Flugasche aus den E-Filtern in Silobehältern transportiert wird, die bis zum Transport als Zwischenlager dienen.

Auf der Deponie wird die Flugasche getrennt von den übrigen Abfällen so gelagert, daß sie rückholbar ist.

Zu 3.

Die auf der Deponie lagernden Filterstäube werden laufend überwacht und analytischen Kontrollen unterzogen. Mit Gutachtern und sonstigen Fachleuten wird zur Zeit die endgültige Ablagerungsfläche und die Form der Ablagerung erörtert.

Zu 4.

Auch die verfestigten Rückstände aus der Rauchgasreinigung (Reststoffe aus der Abwasserreinigung) werden analog den E-Filterstäuben ab April 1984 auf der Deponie Grauer Wall separat gelagert (bisherige Menge ca. 350 t mit rd. 50 Prozent Trockensubstanzgehalt). Bevor die Verfestigung mittels Kammerfilterpresse

erfolgte, wurden die dünnflüssigen Schlämme (ca. 5 Prozent Trockensubstanzgehalt) per Tankfahrzeug zur Deponie verbracht. Die früher zur Deponie verbrachten Reststoffe sind nicht mehr rückholbar (Menge April 1977 bis März 1984 ca. 15 000 m³, Trockensubstanzgehalt 5 Prozent = Trockensubstanzmenge ca 700 m³).

Zu 5.

Auf der Deponie Grauer Wall werden Bauschutt, Erdaushub und andere deponierfähige Stoffe abgelagert, für die nicht eine Rückholung geplant ist. Darüber hinaus dient die Deponie Grauer Wall als Notfalldeponie für einen eventuellen Ausfall der Müllbeseitigungsanlage. Inwieweit in einem solchen Fall Rücktransporte von Hausmüll erfolgen, muß jedem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Zu II. BMA Bremerhaven

Zu 1.

Eine Jahresverbrennungskapazität für die MBA Bremerhaven wurde im Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 nicht ausgewiesen.

Zu 2.

Im Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 wurde die Verbrennungsleistung mit 3 × 10 t/Stunde = 30 t/Stunde ausgewiesen.

Die im Planfeststellungsbeschluß angegebene Verbrennungsleistung ist eine Angabe der Leistung der Anlage zum verbrennbaren Anteil der Abfälle.

Zu III. Deponie „Blockland" Bremen

Zu 1.

Bei der Blocklanddeponie handelt es sich tatsächlich um eine Altanlage, die nur anzeigepflichtig war. Im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 890, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 10. Februar 1975, ist das gesamte Planungsgebiet — vom sog. Autobahnohr bis zum sog. Siedenburg-Berg — als Deponiefläche ausgewiesen.

Für den gesamten Deponiebereich, also für bisher schon in Anspruch genommene und das zukünftig für die Abfallablagerung noch zu nutzende Gebiet, wurde von der Gesellschaft für Landeskultur (GfL) 1971 ein umfangreiches Gutachten erstellt, das Angaben von der Ablagerung der Abfälle über die Gestaltung des Deponiekörpers bis hin zur späteren Nutzung als Freizeitgelände beinhaltet. Einen Planfeststellungsbeschluß nach dem AbfG gibt es deshalb nicht.

Aufgrund dieses Sachverhaltes gab es keine Veranlassung, in den Fällen der Ausweitung des Ablagerungsbetriebes auf weitere Teilbereiche dieser Altanlage im Sinne des § 9 Abs. 1 AbfG jeweils ein Verfahren nach § 7 AbfG einzuleiten.

Zu 2.

Im Teilabfallbeseitigungsplan des Landes Bremen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) für die Beseitigung von

1. Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfällen aus Gewerbe und Industrie
2. Bauschutt, Erdaushub und Sonderabfällen

   — mit Ausnahme von Autowracks —

im Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Oktober 1981 ist die Blocklanddeponie gemäß Ziffer 10.6.1 u. a. „für nachweislich deponiefähige feste/stichfeste Stoffe" zugelassen. Hierzu gehören auch die Filterstäube aus der MVA Bremen.

Zu 3.

Den Empfehlungen des Gutachtens wird gefolgt; die dort angeregten Untersuchungen werden bereits durchgeführt bzw. vorbereitet.

Eine Verstärkung der vorhandenen natürlichen wasserundurchlässigen Schicht wird für nicht notwendig erachtet, da der nach dem Deponiemerkblatt der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) empfohlene Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes eingehalten wird.

Zu 4. und 5.

Nicht entwässerte bzw. nicht neutralisierte Galvanikschlämme wurden zu keinem Zeitpunkt abgelagert. Abgelagert wurden Ende der 70er Jahre jedoch metallhaltige Galvanikschlämme, die einer Abwasserentgiftung bzw. -neutralisation entstammten. Bei derartigen Verfahren entstehen unlösliche Hydroxid-Filterrückstände, die kein Cyanid und Cr (VI) mehr enthalten. Der Hydroxidschlamm kann auch geringe Mengen Cd enthalten.

Die Ablagerungsfähigkeit der genannten Galvanikschlämme wurde überprüft, indem die Filterrückstände gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren (DEV S4) auf wasserlösliche Stoffe hin untersucht wurde. Dieses Verfahren entspricht auch noch dem heutigen Stand.

Seitdem in anderen Bundesländern ausreichende Kapazitäten in Sonderabfalldeponien verfügbar sind, werden auf der Blocklanddeponie keine Galvanikschlämme mehr angenommen.

Zu IV. MVA Bremen

Die MVA wurde mit Bescheid des Stadt- und Polizeiamtes Bremen vom 1. Oktober 1979 für den Endausbau (4 Kesseleinheiten) genehmigt.

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 2 GewO in der Fassung vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690).

Zum Einbau der vierten Kesseleinheit wurde der Bescheid am 4. Juli 1975 unter Erhöhung des zulässigen Mülldurchsatzes von 60 auf 65 t/h geändert.

Druck: Anker-Druck Bremen